

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0036701-0096-1070

Düsseldorf, den 23.03.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage 96 / Bauwerk XO8,
Erdaushubsammelplatz,
der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Henkel AG & Co. KGaA mit Bescheid vom 50.03.2015 die Genehmigung gemäß §16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 96 / Bauwerk XO8, Erdaushubsammelplatz, auf dem Grundstück Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

der Firma Henkel AG & Co. KGaA

zur Entfristung der Genehmigung für den Erdaushubsammelplatz (Anlage 96/ Bauwerk XO8) auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf, Gemarkung Eller, Flur 8, Flurstück 210

Az.: 52.03-0036701-0096-1070

Vz.: 2302/2014

vom 05.03.2015



Inhaltsverzeichnis

Teil I:.....	4
Entscheidungen.....	4
1. Entscheidungssatz.....	4
2. Kostenentscheidung.....	4
3. Gebührenfestsetzung.....	4
Teil II:.....	6
Inhaltsbestimmungen.....	6
1. Gegenstand der Genehmigung.....	6
2. Konzentrationswirkung.....	6
3. Kapazitätsbeschränkung.....	6
4. Betriebszeiten.....	6
5. Zugelassene Abfallarten.....	6
6. Immissionsgrenzwerte.....	6
7. Genehmigte Antragsunterlagen.....	7
Teil III:.....	8
Nebenbestimmungen.....	8
A Bedingungen.....	8
1. Allgemeines.....	8
B Auflagen.....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Abfallrecht.....	9
3. Immissionsschutz.....	10
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	12
5. Abwassereinleitung.....	12
6. Arbeitsschutz.....	15
Teil IV:.....	16
Hinweise.....	16
Allgemeines.....	16
Immissionsschutz.....	16
Abfallrecht.....	17
Gewässerschutz.....	17
Abwassereinleitung.....	17
Arbeitsschutz.....	17
Teil V:.....	18



Begründung	18
1. Sachentscheidung	18
2. Kostenentscheidung	20
3. Gebührenentscheidung	20
Teil VI:	21
Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang II: zugelassene Abfallarten	24



Teil I:

Entscheidungen

Auf den Antrag vom 16.07.2014, zuletzt vervollständigt am 30.09.2014, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Firma Henkel AG & Co. KGaA wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- der Ziffern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Entfristung der Genehmigung des bestehenden Erdaushubsammelplatzes (Anlage 96/ Bauwerk XO8) als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Werksgelände Düsseldorf-Holthausen, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf, Gemarkung Eller, Flur 8, Flurstück 210

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1225,00 €

(in Worten: eintausendzweihundertundfünfundzwanzig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf



Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

oder klassisch:

BLZ: 300 500 00

KtoNr.: 1 683 515

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

7331200000099011

zu überweisen.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung ist

- die Entfristung der Genehmigung des bestehenden ca. 3600 m² großen nicht überdachten Erdaushubsammelplatzes zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
- die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel in den Annahmekatalog.

2. Konzentrationswirkung

2.1 Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionschutzgesetz

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 2 BauO NRW und
- die Genehmigung nach § 58 WHG für die Abwassereinleitung in das Werkskanalnetz ein.

3. Kapazitätsbeschränkung

3.1 Die Gesamtlagerkapazität für die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wird auf insgesamt 2000 m³ bzw. 4000 t beschränkt.

4. Betriebszeiten

4.1 Der Erdaushubsammelplatz darf werktags in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden.

5. Zugelassene Abfallarten

5.1 Auf dem Erdaushubsammelplatz dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten angenommen und zeitweilig gelagert werden.

6. Immissionsgrenzwerte

6.1 Die vom Erdaushubsammelplatz, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem Lagerplatz zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen den nachfolgend aufgeführ



ten Immissionsrichtwert vor dem nächstgelegenen Wohnhaus Halbuschstr. 158

von **55 dB(A) tagsüber**

um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 6.2 Die von der Abfalllagerung auf dem Erdaushubsammelplatz hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL) von 0,02 im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

7. Genehmigte Antragsunterlagen

- 7.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.



Teil III:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Allgemeines

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.3 Störungen des Betriebes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Die Störungen sind unverzüglich und sachgerecht – insbesondere vor dem Weiterbetrieb der Anlage – zu beseitigen.

Ferner ist schriftlich im Betriebstagebuch folgendes zu dokumentieren:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),



- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Schadensanzeigeverordnung vom 21.02.1995 (GV. NW.S.196) wird hingewiesen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Für den Erdaushubsammelplatz sind eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen bekannt zu geben (z.B. Handzettel, Aushang). Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und Betriebsstörungen die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und für die Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Maßnahmen sind mit anderen Alarm- und Maßnahmenpläne abzustimmen.

Es sind weiterhin Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Arbeitsanweisungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen und andere Dokumentationspflichten (die sich aus Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben) festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist allen Beschäftigten mindestens einmal jährlich bekannt zu geben.

- 2.2 Die Anlagenbetreiberin hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

a) Betriebs- und Stillstandszeiten,

b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen, Durchführung und Ergebnisse der Betriebs- und Funktionskontrollen,

c) Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten,



- d) Nachweise über Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle unter Verwendung der Abfallschlüsselnummern gemäß dem gültigen Abfallkatalog, einschließlich Lieferscheine, Begleitpapiere und ähnlichem sowie Anlieferdatum,
- e) Art, Menge und Auslieferdatum der abgegebenen Abfälle und deren Verbleib,
- f) Ergebnisse und Datum der durchgeführten stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu prüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann auch Bestandteil bereits vorhandener betriebsinterner Dokumentationssysteme sein.

2.3 Die Anlagenbetreiberin hat bei jeder Abfallanlieferung eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- bei gefährlichen Abfällen, ausgenommen für die im Werk bei Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushübe, Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV,
- Durchführung von Probenahmen und Analysen für die im Werk bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälligen Bodenaushübe,
- bei Altholz ist die gemäß § 11 AltholzV vorzulegende Deklaration nach Altholzkategorie und Menge zu kontrollieren,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder Volumeneinheiten,
- Durchführung von Identitätskontrollen bestehend aus einer Sichtkontrolle bei der Anlieferung.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3. Immissionsschutz

3.1. Staub/ Verwehung

3.1.1 Zur Vermeidung von Staubablagerungen und –verwehungen ist eine Be-



feuchtungsanlage zu betreiben, die bedarfsgerecht eine ausreichende Befeuchtung der Halden, der Abwurfstellen, der Fahr- und Freiflächen sicherstellt.

Dazu ist eine ausreichend große Anzahl der flexibel einsetzbaren Industriebauschläuche mit Düsen in direkter Nähe des Brauchwasseranschlusses vorzuhalten.

- 3.1.2 Für den Einsatz, Betrieb und die Funktionskontrolle der Befeuchtungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Anlagenbetreiberin hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für den Einsatz der Befeuchtungsanlage verantwortlich sind.
- 3.1.3 Der Erdaushubsammelplatz ist bedarfsgerecht mittels Nass- oder Saugkehrmaschinen so zu reinigen, dass Staubablagerungen und sichtbare Staubemissionen vermieden werden. Die aufgenommenen Stäube sind in einem geschlossenen Behältnis zu lagern und schadlos zu entsorgen.
- 3.1.4 Die Anlagenbetreiberin hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Erdaushubsammelplatzes verantwortlich sind. Der Einsatz der Kehrmaschine ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.2. Anlagensicherheit
 - 3.2.1 Es dürfen nur gefährliche Abfälle aus den Produktionen und Baumaßnahmen der Betreiber des Werksstandortes angenommen werden.
 - 3.2.2 In unmittelbarer Nähe zum Erdaushubsammelplatz muss mindestens ein manueller Brandmelder (Druckkopfmelder) installiert sein.
 - 3.2.3 Mulden mit brennbaren gefährlichen Abfällen müssen auf dem Erdaushubsammelplatz separat an für die Werksfeuerwehr leicht erreichbarer Stelle angeordnet werden.
 - 3.2.4 Um Freisetzungen von gefährlichen Stoffen („Transportunfälle“) zu verhindern, muss der Erdaushubsammelplatz so aufgeteilt werden, dass eine Trennung der Lagerflächen von den Verkehrsflächen erkennbar ist. Für die Transportfahrzeuge ist ein ausreichender Platz zum Rangieren freizuhalten. Für die Mulden mit gefährlichen Stoffen muss ein von den Schüttgütern getrennter Bereich festgelegt werden, auf dem nur Mulden abgestellt werden dürfen. Ein aussagekräftiger Lageplan ist mir einen Monat nach Erhalt der Genehmigung vorzulegen.



3.2.5 Vor der erstmaligen Lagerung von gefährlichen Abfällen müssen die Angaben zu den Gefahren und zur Branderkennung in Kapitel 3.10.4 des Teilsicherheitsberichts mindestens entsprechend der mit diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen ergänzt werden.

3.3. Kontrollen

3.3.1 Die Asphaltbefestigung des Erdaushubsammelplatzes einschließlich des Walls ist regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich auf sichtbare Schäden zu kontrollieren. Zusätzlich sind geräumte Lagerflächen zu reinigen und die entsprechenden Asphaltflächen auf ihren technischen Zustand und Dichtigkeit zu kontrollieren. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrollen und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Anlagenbetreiberin hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen und die Mängelbeseitigung verantwortlich sind.

3.3.2 Zur Erkennung von möglichen Bränden muss der Erdaushubsammelplatz in regelmäßigen Abständen, d.h. mindestens einmal pro Schicht, und außerhalb der Betriebszeiten z.B. durch einen Wachdienst kontrolliert werden.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1. Feste wassergefährdende Abfälle sind witterungsgeschützt in flüssigkeitsdichten Stahlmulden zu lagern. Entsprechendes gilt für die Lagerung der gefährlichen Abfälle.

5. Abwassereinleitung

5.1 Für den Abwasserteilstrom werden folgende Zielwerte festgesetzt:

Nr. ²⁾	Parameter	Zielwert [mg/l]	PA ¹⁾
103	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0	A
111	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0	A
204	Arsen in der Originalprobe	0,5	B
206	Blei in der Originalprobe	0,5	B
207	Cadmium in der Originalprobe	0,1	B
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5	B
210	Chrom VI	0,2	A



Nr. ²⁾	Parameter	Zielwert [mg/l]	PA ¹⁾
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	B
214	Nickel in der Originalprobe	1,0	B
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05	B
219	Zink in der Originalprobe	2,0	B
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	B

Schlüssel und Abkürzungen:

1) Probenahmeart (PA):

Stichprobe A

qualifizierte Stichprobe B

2) Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht der Nummer des Parameters aus der Anlage zu § 4 AbwV

Probenahmestelle: Schieberschacht

Die festgelegten Parameter sind nach den in der jeweils gültigen Anlage zu § 4 AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Zielwerte sind bei Ableitung von Abwasser aus dem Bereich des Erdaushubsammelplatzes in die Werkskanalisation einzuhalten.

5.2 Die Anlagenbetreiberin hat gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen.

Folgende Parameter sind bei der Selbstüberwachung zu analysieren:

Nr. ²⁾	Parameter	PA ¹⁾
103	Cyanid, leicht freisetzbar	A
111	Sulfid, leicht freisetzbar	A
204	Arsen in der Originalprobe	B
206	Blei in der Originalprobe	B
207	Cadmium in der Originalprobe	B
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	B
210	Chrom VI	A
213	Kupfer in der Originalprobe	B



Nr. ²⁾	Parameter	PA ¹⁾
214	Nickel in der Originalprobe	B
215	Quecksilber in der Originalprobe	B
219	Zink in der Originalprobe	B
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	B

Schlüssel und Abkürzungen:

1) Probenahmeart (PA):

Stichprobe A

qualifizierte Stichprobe B

2) Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht der Nummer des Parameters aus der Anlage zu § 4 AbwV

Probenahmestelle: Schieberschacht

Probenhäufigkeit: jeweils vor Ableitung des Abwassers in die Werkskanalisation

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage zu § 4 AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

5.3 Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, vierteljährlich vorzulegen.

5.4 Sofern die unter 5.1 festgelegten Zielwerte nicht eingehalten werden, muss das Abwasser abgepumpt und in geeigneter Weise entsorgt oder nach Stand der Technik vorbehandelt werden.

Die Anlagenbetreiberin hat die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, hierüber unmittelbar zu unterrichten und die geeignete Entsorgung nachzuweisen.

5.5 Der Parameterumfang für die einzuhaltenden Zielwerte (Nebenbestimmung 5.1) und die analytische Selbstüberwachung (Nebenbestimmung 5.2) können bei Bedarf oder auf Antrag der Anlagenbetreiberin in Abhängigkeit der Belastungen gelagerten Feststoffe ergänzt oder geändert werden.



6. Arbeitsschutz

6.1 Soweit Nutzung und Einrichtung des Erdaushubsammelplatzes es zum Schutz der Beschäftigten und des Fremdpersonals erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.
(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 1.3 und 1.8 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A 2.3)

6.2 Die Verkehrswege auf dem Erdaushubsammelplatz sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von LKW's vermieden wird.
Kann darauf nicht verzichtet werden, sind z.B. folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- Abschränkung des Gefahrenbereichs,
- Organisatorische Trennung von motorisiertem Verkehr und sonstigen Personen,
- die Anordnung von Verkehrsspiegel, die dem Fahrer das Überblicken des Gefahrenbereichsbereichs ermöglichen
oder
- Bereitstellung von Einweisern.



Teil IV:

Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Änderung des Erdaushubsammelplatzes die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung NRW und die Genehmigung nach § 58 WHG für die Abwassereinleitung in das Werkskanalnetz mit ein.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG).

Immissionsschutz

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.



5. Die endgültigen Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Bezirksregierung Düsseldorf frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Abfallrecht

6. Die Anforderungen der Altholzverordnung (AltholzV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten.

Gewässerschutz

7. Gemäß § 3 Abs. 3 VAwS hat die Anlagenbetreiberin für den Erdaushubsammelplatz eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb des Lagers notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Unterlagen enthalten, ersetzt werden.

Abwassereinleitung

8. Es ist die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) zu beachten.
9. Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen DIN-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.

Arbeitsschutz

10. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) in der aktuellen Fassung zu beachten.
11. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, zu dokumentieren und zu aktualisieren (u. a. erweiterter Annahmekatalog).



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 16.07.2014 beantragte die Firma Henkel AG & Co. KGaA die Genehmigung zur Entfristung der Betriebsgenehmigung für den seit über 20 Jahre bestehenden Erdaushubsammelplatz (Anlage 96/Bauwerk XO8) zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Gleichzeitig wurde die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtlagerkapazität beantragt.

Der Erdaushubsammelplatz wurde als Zwischenlager für auf dem Werksgelände bei Bauvorhaben anfallende Materialien bis zu ihrer Verwertung oder Entsorgung am 18.08.1994 durch die Stadt Düsseldorf durch eine abfallrechtliche Plangenehmigung mit Befristung genehmigt. Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine abfallrechtliche Plangenehmigung als Genehmigung nach BImSchG fort.

Der Erdaushubsammelplatz fällt unter die Ziffern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Hauptzweck des Erdaushubsammelplatzes bleibt die aus Baumaßnahmen auf dem Werksgelände anfallenden Abfälle zeitweilig zu lagern und nach erfolgter Analytik zu verwerten oder zu beseitigen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem Erdaushubsammelplatz handelt sich um eine im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlage, da sie sich aus Anlagen zusammensetzt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit den Buchstaben G und V gekennzeichnet sind.

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA stellte nach § 16 Abs. 2 BImSchG einen Antrag auf einen Verzicht auf ein öffentliches Verfahren, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und



die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 2 BImSchG dann von der öffentlichen Bekanntmachung absehen soll. Diesem Antrag wurde nach entsprechender Prüfung entsprochen.

Die Gesamtlagerkapazität des Erdaushubsammelplatzes wird beibehalten, bauliche Änderungen an der bestehenden Anlage werden nicht vorgenommen und das Vorhaben/die Anlage ist nicht in der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Das Verfahren wurde nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Entsprechend § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des §10 BImSchG, sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft.

Das LANUV war zur Prüfung des Teilsicherheitsberichtes nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV durch mich beauftragt worden. Die Stellungnahme des LANUV vom 07.01.2015 enthält Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.1 bis 3.2.5 und 3.3.2 übernommen wurden.

Darüber hinaus war zu entscheiden, ob zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 die vorhandene Sicherheitsleistung anzupassen war. Eine Anpassung war nicht notwendig.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz zudem auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.



Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 10 (8a) BImSchG im Internet veröffentlicht.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 1.225,- € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich eine Forderung in Höhe von 500,- € (Mindestgebühr).

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war gering. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden 25 Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (1.250,- €).

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 1.225,- € festgesetzt.



Teil VI:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Schmitt)



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 16.07.2014	3 Blatt
3.	Antragsformular	3 Blatt
4.	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
6.	Baubeschreibung/ Brandschutz	4 Blatt
7.	Vorbeugender Gewässerschutz	1 Blatt
8.	Listen/Formulare	1 Blatt
	Formulare	10 Blatt
	Feststellungsbescheid/Abfallartenkatalog	5 Blatt
	Plangenehmigungsbescheid vom 18.08.1994 einschließlich des Änderungsbescheides	25 Blatt
	Schallimmissionsprognose	8 Blatt
	Organigramme	2 Blatt
	Zertifikat gemäß ISO 140001:2004	1 Blatt
9.	Zeichnerische Unterlagen	1 Blatt
	Werksplan, M. 1:5.000	1 Blatt
	Topografische Karte, M. 1:25.000	1 Blatt
	Lageplan Bauwerk X08, M 1:500	1 Blatt
	Entwässerungsplan, M. 1:250	1 Blatt
	Zeichnung Schieberschacht, M. 1:20	1 Blatt
	Zeichnung Anordnung Brauchwasseranschluss	1 Blatt
10.	Störfallverordnung/Teilsicherheitsbericht	7 Blatt
11.	Ergänzende Informationen zur Einstufung der gefährlichen Abfälle nach KAS 25 Leitfaden	31 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: Bahnschwellen)
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die 17 05 03 fallen
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: Glaswolle)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht